



Leistungsbeschreibung

Rahmenvertrag über die Gestaltung von Publikationen für die Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Bundestages: Konzeption, grafische und digitale Gestaltung, Text- und Bildredaktion, Druckvorbereitung sowie Aktualisierung

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Gegenstand des Vertrages	3
3. Vertragslaufzeit	3
4. Personal des AN, Benennung eines Gesamtverantwortlichen	4
5. Erteilung von Einzelaufträgen	5
6. Leistungen des AN bei Aufträgen zur Erstellung neuer Publikationen	5
7. Leistungen des AN im Zusammenhang mit der Aktualisierung von Publikationen	8
8. Fremdsprachige Fassungen	9
9. Ablauf der Beauftragungen, Produktionsplan, Abnahmen	9
10. Druckdatenerstellung und Drucküberwachung	11
11. Vergütung	12
12. Rechnungsstellung	12
13. Haftung, Vertragsstrafe	12
14. Nutzungsrechte	13
15. Rechte, Urhebernennung, Außendarstellung des AN	18
16. Kündigung, Ersatzvornahme	19
17. Sonstiges	19

1. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag informiert die Bürger mit einer Vielzahl von Publikationen über Aufgaben, Arbeitsweise und Geschichte des Parlaments und wirbt zugleich für die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Herausgeber der Publikationen ist das Referat IK 2 Öffentlichkeitsarbeit der Bundestagsverwaltung.

Die Publikationen erscheinen in der Regel jeweils in einer Printversion und in einer digitalen Version im barrierefreien PDF-Format und (wo geeignet) im E-Book-(EPUB) sowie im ePaper-Format. Zusätzlich sind über QR-Codes in den Printausgaben und auf der Internetseite des Deutschen Bundestages jeweils Aktualisierungen der Publikationen abrufbar. Einige Publikationen erscheinen zum Beispiel nur zu Beginn einer Wahlperiode als Printedition, die späteren Aktualisierungen erfolgen nur in der digitalen Version. Möglich ist es zum Beispiel auch, dass zu Beginn einer Wahlperiode (im Hinblick auf hohe Restbestände der Buchausgabe) zunächst nur eine digitale Aktualisierung stattfindet und erst später eine Printedition folgt. Die diesbezüglichen Entscheidungen trifft das Referat IK 2 Öffentlichkeitsarbeit nach freiem Ermessen.

Die Publikationen werden insbesondere den Besuchern des Deutschen Bundestages sowie im Rahmen der mobilen Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel auf Messen, Wanderausstellungen und Touren des Infomobils) und auf Sonderveranstaltungen, wie dem Tag der Deutschen Einheit, angeboten. Sie können ferner über ein elektronisches Bestellsystem (auf der Webseite des Deutschen Bundestages www.bundestag.de unter der Rubrik „Service“) kostenlos als Postversand angefordert werden und sind im PDF- und E-Book-Format abrufbar.

Die Publikationen richten sich in der Regel an die allgemeine Öffentlichkeit. Sie sind übersichtlich gegliedert, grafisch ansprechend gestaltet sowie klar und verständlich in deutscher Sprache verfasst. Für einzelne Publikationen gibt es fremdsprachige Versionen sowie zielgruppenorientiert solche zum Beispiel in „einfacher Sprache“ oder in „leichter Sprache“. Grundlage für die Gestaltung der Publikationen ist das einheitliche Erscheinungsbild des Deutschen Bundestages (Corporate Design - CD), wobei alle Publikationen etwa durch Gestaltung der Titel und Farbauswahl der Produktfamilie „Öffentlichkeitsarbeit“ zugeordnet werden können.

Die Publikationen erscheinen meist in den Formaten DIN A4, A5, A6 und DIN lang. Sonderformate sind in Einzelfällen möglich (zum Beispiel im Format 170 x 240 mm oder Format „Mini-Grundgesetz“ (87 x 60 mm).

2. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Auftraggeberin-AG) und dem Auftragnehmer (AN) sind

- die Erstellung *neuer Publikationen* der Öffentlichkeitsarbeit der AG jeweils in dem gewünschten Umfang mit Vorlage einer Gesamt-Konzeption der Publikation, der grafischen und digitalen Gestaltung, der Text- und Bildredaktion sowie der Druckvorbereitung durch den AN, und
- die *Aktualisierung bestehender Publikationen* der AG, insbesondere in Bezug auf die Text- und Bildredaktion, sowie die grafische und digitale Gestaltung durch den AN. Dabei hat der AN der AG vorzuschlagen, in welchem Umfang, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form (Printversion und/oder Digitalversion) Aktualisierungen vorgenommen werden sollen. Ziel ist es, die Publikationen aktuell zu halten. Eine erforderliche Aktualisierung kann der AN auch zum Anlass nehmen, die Erstellung einer neuen Publikation anzuregen.

Publikationen im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere Broschüren und Faltblätter (sogenannte Flyer), gegebenenfalls mit einseitig oder beidseitig bedruckten Einlegern, sowie sonstige Druckwerke wie zum Beispiel im beschränkten Umfang Bücher und Lehrmaterial für Pädagogen.

Eine Übersicht über Titel und Inhalte der Publikationen des Referats IK 2 Öffentlichkeitsarbeit kann der Bestellseite <https://www.btg-bestellservice.de/> auf der Website des Deutschen Bundestages entnommen werden.

3. Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1.5.2026 bis zum 30.4.2030.

Die Auftraggeberin hat das Recht, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten entweder zum Ende des zweiten Vertragsjahres (30.04.2028) oder zum Ende des dritten Vertragsjahres (30.04.2029) zu kündigen. Die Kündigung erfolgt in Textform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

4. Personal des AN, Benennung eines Gesamtverantwortlichen

- 4.1 Für die Vertragsdurchführung setzt der AN qualifiziertes Personal ein.
- 4.2 Der AN trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Aufträge während der gesamten Vertragslaufzeit und benennt der AG unmittelbar nach Zuschlagserteilung einen verantwortlichen Ansprechpartner (Gesamtverantwortlicher) sowie einen Stellvertreter. Bei diesbezüglichen Änderungen ist die AG unverzüglich zu informieren. Die Weitergabe der Gesamtverantwortung an einen Unterauftragnehmer ist ausgeschlossen.
- 4.3 Der Gesamtverantwortliche hat die sachgerechte Aufgabenerledigung sicherzustellen. Er steht der AG als Ansprechpartner in allen Fragen der Vertragsdurchführung zur Verfügung. Der AN bevollmächtigt den Gesamtverantwortlichen, alle die Vertragsdurchführung betreffenden Fragen für den AN verbindlich zu entscheiden.
- 4.4 Der AN muss in der Lage sein, gleichzeitig einen gesamtverantwortlichen Mitarbeiter, zwei Grafiker, einen Redakteur, einen Lektor einzusetzen.
Ein „gesamtverantwortlicher Mitarbeiter“ verfügt über einschlägige Erfahrungen in der redaktionellen Gesamtabwicklung von Publikationen (Organisation von Produktionsabläufen, Organisation von Textkorrekturen und Lektorat) sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich.

Ein „Grafiker“ verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Grafikdesigner (oder eine inhaltlich vergleichbare Qualifikation) sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung oder ohne einschlägigen Berufsabschluss mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der grafischen Gestaltung von Druckwerken.

Ein „Redakteur“ verfügt über nachweisbare Erfahrungen im Abfassen von Texten im politischen Bereich.

Ein „Lektor“ verfügt über nachweisbare Erfahrungen im Lektorat von Texten aus dem politischen Bereich.

Die zuvor genannten Qualifikationen sind mit der Angebotsabgabe nachzuweisen. Dazu ist Ziffer 3.7 des Angebotsvordruckes in Verbindung mit Ziffer 11.1 lit. f) der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu beachten.

5. Erteilung von Einzelaufträgen

- 5.1 Die AG fordert nach eigener Bedarfsfeststellung oder nach Hinweis des AN auf Aktualisierungsbedarf den AN zur Abgabe eines Angebotes auf.
- 5.2 Nach Aufforderung erstellt der AN innerhalb von drei Werktagen ein entsprechendes Angebot auf Grundlage der Preisangaben. Soweit Leistungen mit einem Stundenpreis vergütet werden, muss der maximale Stundenbedarf angegeben werden.
- 5.3 Die AG nimmt Angebote schriftlich oder per E-Mail an und erteilt entsprechende Einzelaufträge. Der AN bestätigt den Auftrag innerhalb von drei Tagen schriftlich oder per E-Mail.
- 5.4 Der AN hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Häufigkeit und Anzahl von Beauftragungen nach diesem Vertrag.

6. Leistungen des AN bei Aufträgen zur Erstellung neuer Publikationen

Bei Aufträgen zur Erstellung neuer Publikationen hat der AN folgende Leistungen zu erbringen:

- 6.1 Erstellung eines Konzeptes für eine neue Publikation (siehe auch Nummer 2 der Preisangaben)

Das von der AG beim AN beauftragte *Konzept* umfasst insbesondere Leistungen wie Vorschläge für einen Titel und das Format der Publikation, die Formulierung von Zielen und Zielgruppen, den Abgleich der Konzeption mit der Zielgruppe, die Festlegung von Kommunikationsbotschaften, die Erstellung eines Themen- und Seitenplans inklusive geeigneter Dramaturgie, die Festlegung der Text- und Bildsprache, die Entwicklung eines grafischen und gestalterischen Grundkonzeptes einschließlich der digitalen Gestaltung, die Erstellung eines Zeit- und Kostenplans sowie gegebenenfalls die Benennung geeigneter Autoren.

- 6.2 Gesamtlayout der Publikation einschließlich Bild- und Textredaktion (siehe auch Nummer 1 der Preisangaben)

Der AN erstellt nach entsprechender Beauftragung durch die AG das Gesamtlayout der jeweiligen Publikation auf der Grundlage des CD und des Konzeptes der Publikation. Zum Layout gehören beispielsweise Titelseiten, Umschlag, Teaserseiten, Infografiken, Infokästen (Informationstexte im Sinne des CD), Bilder und Fotos.

Die Richtlinien des CD sind dem „Handbuch Visuelle Identität“ zu entnehmen, welches die AG dem AN bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens als Grundlage für die Bemusterung elektronisch zur Verfügung gestellt hat (enthalten im Link zum Bilderpool

aus der Bewertungsmatrix als Datei „grundlegende Gestaltungsparameter“) . Alle Änderungen des CD sind vom AN zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung des „Handbuch Visuelle Identität“ wird dem AN zur Verfügung gestellt.

6.2.1 Bildredaktion und Bildauswahl

Der AN schlägt im Rahmen des Gesamtlayouts Bilder zur Illustration der Publikation vor, wobei vorrangig auf den Bildbestand der AG zurückzugreifen ist. Die Auswahl der Bilder und die Bildbearbeitung sind mit der Bildredaktion des Referates IK 2 abzustimmen. Die AG benennt dem AN nach Zuschlagserteilung den zuständigen Ansprechpartner.

Der AN schlägt passende Bildunterschriften vor und stimmt mit der Bildredaktion des Referates IK 2 die Nutzungs- und Urheberrechte an den einzelnen Bildern ab.

Kann ein passendes Bild weder dem digitalen Bestand der Bildredaktion entnommen noch durch einen Vertragsfotografen der AG erstellt werden, hat der AN Bilder Dritter zu recherchieren und vorzuschlagen. Die Beschaffung und der Rechteerwerb an den Bildern erfolgt durch die Bildredaktion des Referates IK 2. Hierfür erstellt der AN eine Auflistung mit den Bildquellen und Bildnummern und stellt diese der Bildredaktion des Referates IK 2 zur Verfügung.

Der AN erstellt für jede beauftragte Publikation eine Auflistung der Bildnachweise für das Impressum.

6.2.2 Textredaktion, Beauftragung von Autoren und Prüfung der Texte

Für die grundlegenden Texte der Publikation wird ein Text von der AG oder von einem durch die AG beauftragten externen Autor zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass die AG keinen Autor benennt, hat der AN - nach Aufforderung durch die AG - Vorschläge zur Auswahl eines externen Autors zu unterbreiten.

Die übrigen Textteile (zum Beispiel Informationskästen, Grafiken, Tabellen, Teaser, Impressum) der jeweiligen Publikation erstellt der AN.

Der AN ist verantwortlich für die Korrektur, Eingliederung und redaktionelle Finalisierung der Autorentexte und die Erstellung und Eingliederung sonstiger Texte der jeweiligen Publikationen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Einpassung der Texte ins Layout,
- b) ein umfassendes Lektorat (Überprüfung der Publikation auf inhaltliche, stilistische und ästhetische Kohärenz, auf Fehler in Orthografie, Grammatik und Zeichensetzung, auf Vereinheitlichung von Schreibweisen für Funktionen, Titel, Namen, Orte usw., Überprüfung auf sachliche Richtigkeit, auf Widersprüche und Redundanzen sowie auf Übereinstimmung des Textbildes mit dem Corporate Design),

- c) das eigenständige Abfassen von Bildunterschriften und
- d) gegebenenfalls eigenständige Texterstellungen in kleinerem Umfang (zum Beispiel Informationskästen, Tabellen, Grafiken und Teaser) als Ergänzung zu den Autorentexten.

Der AN legt der AG alle Texte der jeweiligen Publikation unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Prüfung vor.

6.3 Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente (siehe auch Nummer 4 der Preisangaben)

6.3.1 Nach Beauftragung durch die AG erstellt der AN die jeweilige Publikation in der Regel auch als barrierefreies PDF-Dokument nach dem PDF/Universal Accessibility (UA)-Standard gemäß ISO Norm 14289-1:2016-12 und gemäß der jeweils gültigen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV). Der AN legt der AG die Entwurfssfassung des beauftragten barrierefreien PDF-Dokuments in digitaler Form innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Beauftragung vor.

6.3.2 Zur Sicherstellung des korrekten Vorlesens unterzieht der AN das jeweilige barrierefreie PDF-Dokument einer Leseprüfung. Hierbei verwendet er ein geeignetes Programm, beispielsweise den PDF-Accessibility-Checker (PAC) in der jeweils neuesten Version. Zur Endabnahme übersendet der AN das Protokoll der Leseprüfung in schriftlicher Form. Die AG behält sich vor, das barrierefreie PDF-Dokument einer zusätzlichen Prüfung zu unterziehen.

6.4 Erstellung von E-Books im EPUB-Format (siehe auch Nummer 5 der Preisangaben)

6.4.1 Nach gesonderter Beauftragung erstellt der AN die jeweilige Publikation als E-Book im EPUB-Format.

6.4.2 Der AN erstellt für die jeweilige Publikation das E-Book mindestens im EPUB-Standard 3.2.

6.4.3 Der AN hat einen fehlerfreien Einsatz der Standards sowie die Sicherung einheitlicher Darstellungen in verschiedenen Programmen zu gewährleisten. Das jeweilige E-Book ist vor Endabnahme mit einem geeigneten Tool, beispielsweise EPUBCheck zu validieren. Das Protokoll der Prüfung wird der AG per E-Mail oder schriftlich mit der Vorlage des E-Books zur Endabnahme übergeben.

6.4.4 Der AN übergibt die Endfassung der jeweiligen Publikation der AG als E-Book im EPUB-Format.

6.4.5 Die AG behält sich vor, das jeweilige E-Book einer zusätzlichen Prüfung zu unterziehen.

-
- 6.5 Umwandlung der Publikationen in das ePaper-Format (siehe auch Nummer 6 der Preisangaben)
- 6.5.1 Nach gesonderter Beauftragung erstellt der AN die jeweilige Publikation als ePaper im Format HTML5.
- 6.5.2 Der AN stellt sicher, dass sich das ePaper automatisch auf die unterschiedlichen Darstellungsgrößen auf Desktop-PCs, Smartphones und Tablet-PCs anpasst.
- 6.5.3 Der AN hat sicherzustellen, dass in den gängigen Browsern eine einheitliche Darstellung der ePaper gewährleistet ist.
- 6.5.4 Als Mindestanforderungen enthält das ePaper einen Blätter- beziehungsweise Wischeffekt, eine Volltextsuche, eine stufenlose Zoom-Funktion sowie die Möglichkeit der Einbindung von Multimedia-Elementen oder HTML-Verlinkungen.
- 6.5.5 Der AN übergibt die Endfassung der jeweiligen Publikation der AG als ePaper mit vollständiger Ordnerstruktur im ZIP-Format, sodass es nach dem Entpacken direkt im Browser gestartet oder in eine Website eingebaut werden kann.
- 6.5.6 Die AG behält sich vor, das jeweilige ePaper einer eigenen Prüfung zu unterziehen.

7. Leistungen des AN im Zusammenhang mit der Aktualisierung von Publikationen

Bei der Aktualisierung von bestehenden Publikationen (einschließlich der E-Book-, barrierefreien PDF-Fassungen und ePaper) erbringt der AN die Leistungen wie folgt:

- 7.1 Der AN aktualisiert alle Daten, Grafiken und Bilder der Publikationen während der gesamten Vertragslaufzeit.
- 7.2 Der AN legt der AG jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. für alle Publikationen einen Quartalsbericht über notwendige Aktualisierungen vor (siehe auch Nummer 10 der Preisangaben). Hierzu überwacht der AN eigenständig die Inhalte vorhandener Publikationen und unterbreitet der AG bei Korrekturbedarf Vorschläge zur Aktualisierung. Der jeweilige Bericht muss die Publikationen und die jeweils aktualisierungsbedürftigen Stellen enthalten.
- 7.3 Die AG prüft die Aktualisierungsvorschläge des AN. Sofern ein Aktualisierungsbedarf durch die AG bestätigt wird, verfährt die AG entsprechend Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung.
- 7.4 Die Umsetzung der Aktualisierungsvorschläge und etwaiger weiterer Änderungswünsche erfolgt nach Vorgaben der AG.

-
- 7.5 Der AN muss Grafiken, Bilder, Bildunterschriften, Zahlen, Fakten, Namen und Ähnliches prüfen und gegebenenfalls ändern und anpassen. Kleinere Textaktualisierungen (bis zu 150 Wörter) muss der AN selbst verfassen. Bei umfangreicheren Textänderungen wird gegebenenfalls von der AG ein externer Autor beauftragt (siehe Ziffer 6.2.2).
- 7.6 Die Regelungen in den Ziffern 6.3 bis 6.5 dieses Vertrages über Beauftragungen für barrierefreie PDF, E-Book-, oder ePaper-Formate gelten entsprechend.

8. Fremdsprachige Fassungen

- 8.1 Nach gesonderter Beauftragung gestaltet beziehungsweise aktualisiert der AN Publikationen redaktionell und grafisch in Fremdsprachen unter Verwendung von durch die AG zur Verfügung gestellter Texte. Publikationen gibt es derzeit in den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch und Arabisch. Weitere – unter Umständen auch wenig verbreitete – Sprachen und Schriften können hinzukommen.
- 8.2 Die Publikationen in verschiedenen Fremdsprachen sind hinsichtlich des Aufbaus, der Verarbeitung, der Gestaltung, des Inhalts, der Bilder und des Layouts jeweils identisch mit den Publikationen in Deutsch zu erstellen (siehe auch Ziffer 7 der Preisangaben).
- 8.3 Textredaktion und Prüfung der Texte
- a) Der AN erhält die jeweiligen fremdsprachigen Texte (Übersetzungen) der Publikationen ebenfalls in elektronischer Form (E-Mail-Anhang).
 - b) Der AN fügt die Übersetzungen in das Layout der jeweiligen Publikationen ein und verwendet hierfür aktuelle Software für die jeweiligen Fremdsprachen, insbesondere hinsichtlich der Silbentrennung.
 - c) Die ins Layout eingefügte Übersetzung der Publikation legt der AN dem Referat Int 1 innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Erhalt der Übersetzung als digitale Datei im PDF-Format zur Abnahme vor.

9. Ablauf der Beauftragungen, Produktionsplan, Abnahmen

- 9.1 Der AN erstellt für die jeweilige Publikation innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erteilung des Einzelauftrags die Produktionsdaten und den dazugehörigen Produktionsplan und legt ihn der AG vor. Änderungswünsche der AG am Produktionsplan sind unentgeltlich und unverzüglich umzusetzen.
- 9.2 Der Produktionsplan muss den Umfang (Seitenzahl), die Textgliederung, die Abnahmefristen für Text, Proofs, Bilder und Layout, die Produktionsdauer und die Druckübergabe beinhalten. Der AN hat angemessene Fristen zur Fertigstellung der Publikation vorzusehen.
- 9.3 Der AN setzt die Publikation gemäß den von der AG abgenommenen Produktionsdaten und

dem dazugehörigen Produktionsplan um. Der AN legt der AG bei Neuerstellung spätestens 25 Arbeitstage und bei Aktualisierung spätestens 10 Arbeitstage nach der Beauftragung einen Entwurf der jeweiligen Publikation vor.

- 9.4 Die Vorlage der jeweiligen Publikation oder ihrer Teilabschnitte gemäß dem Produktionsplan wird der AG als PDF-Dokument und als Farbausdruck übermittelt. Änderungswünsche der AG (bis zu drei Autorenkorrekturgänge) setzt der AN unentgeltlich und unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen, um.
- 9.5 Die schriftlich oder per E-Mail zu erklärende Endabnahme der gegebenenfalls geänderten Vorlage erfolgt durch die AG möglichst innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Übermittlung durch den AN. Der AN legt der AG zur Endabnahme ein PDF-Dokument und zwei Farbausdrucke der jeweiligen Publikation vor.
- 9.6 Nach der Endabnahme des PDF-Dokuments der jeweiligen Publikation hat der AN einen digitalen farbverbindlichen Proof (Fogra-Standard) zu erstellen und der AG zur Abnahme vorzulegen. Dabei sind Sammel-Proofs der Abbildungen zulässig.
- 9.7 Etwaige Änderungswünsche der AG im Hinblick auf die Bildbearbeitung sind innerhalb von drei Arbeitstagen umzusetzen. Nach erfolgreicher Abnahme des farbverbindlichen Proofs der jeweiligen Publikation durch die AG erfolgt die schriftliche oder per E-Mail zu erklärende Freigabe für den Druck durch die AG.
- 9.8 Die abschließende Entscheidung über die Freigabe, die Gestaltung (Layout, Bilder usw.) sowie alle Texte der jeweiligen Publikation trifft das Referat IK 2 Öffentlichkeitsarbeit.
- 9.9 Der AN stellt der AG alle Texte (Textbeiträge, übrigen Textteile, Bildunterschriften etc.) als Word-Datei innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Endabnahme der jeweiligen Publikation zur Verfügung.
- 9.10 Von den vorgesehenen Fristen kann im Einzelfall mit Einwilligung der AG abgewichen werden. Ein Anspruch des AN auf Verschiebung der vereinbarten Termine für die Leistungserbringung besteht nicht, sofern nicht die AG die Verzögerung zu vertreten hat.

10. Druckdatenerstellung und Drucküberwachung

- 10.1 Unmittelbar nach Endabnahme der jeweiligen Publikation erstellt der AN die Druckdaten.
- 10.2 Der AN übernimmt die Abstimmung mit der von der AG beauftragten Druckerei. Er steht während der Druckproduktion als Ansprechpartner für die Druckerei zur Verfügung und stellt sicher, dass kurzfristig notwendige Korrekturen in Text, Layout und/oder Bildqualität, die sich bei der endgültigen Druckfreigabe ergeben, umgehend umgesetzt werden.
- 10.3 Die von der AG benannte Druckerei erhält vom AN die umfassenden Druckdaten in optimaler Druckqualität (Publikationen mit mindestens 300 DPI, Plakate und Poster mit mindestens 200 DPI) sowie gegebenenfalls den freigegebenen farbverbindlichen Proof. Gegebenenfalls verbleibt ein weiteres Exemplar des abgenommenen Proofs als Referenz bei der AG.
- 10.4 Die von der AG benannte Druckerei erstellt einen Plot zur endgültigen Druckfreigabe. Dieser ist durch den AN zu prüfen und unverzüglich nach Prüfung an die AG mit einer kurzen Einschätzung der Qualität zu übermitteln.
- 10.5 Der Plot wird vom Referat IK 2 der AG freigegeben (Druckfreigabe).
- 10.6 Sollten von Seiten der AG Änderungen notwendig sein, meldet die AG dies dem AN. Dieser arbeitet die entsprechenden Teile in die druckfertigen Daten ein und übermittelt sie in geänderter Form an die Druckerei.
- 10.7 Bei Bedarf ist für die Änderung erneut ein farbverbindlicher Proof anzufertigen.
- 10.8 Für die Druckfreigabe nach Änderung gilt Ziffer 10.4 der Leistungsbeschreibung entsprechend.
- 10.9 Der AN übergibt der AG die Endfassung der jeweiligen Publikation als PDF-Dokument und als druckfähige Datei (offene Druckdaten in Druckqualität inklusive druckoptimiert bearbeitetem Bildmaterial). Gleichzeitig übermittelt der AN der AG die offenen Daten der Endfassung der jeweiligen Publikation in der Fassung des verwendeten Layoutprogramms (zum Beispiel InDesign) in elektronischer Form.

11. Vergütung

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Dokument „Preisangaben“ (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) sowie auf der Grundlage des jeweiligen Angebotes für den Einzelauftrag. Die Preise sind für die gesamte Vertragslaufzeit fest vereinbart. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Aufwendungen und Nebenkosten des AN sowie die Überlassung der Rechte gemäß Ziffern 14 und 15 abgegolten, soweit es nicht ausdrücklich (schriftlich) anders vereinbart ist.

12. Rechnungsstellung

Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes ist der AN zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform zum Onlinezugangsgesetz (OZG-RE) vorgesehen.

Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an die AG ist neben der Auftragsnummer die Angabe der Leitwegidentifikationsnummer (Leitweg-ID) zwingend erforderlich. Die Leitweg-ID wird dem AN von der AG im Zuschlagsschreiben mitgeteilt.

Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB. Die Zahlung durch die AG erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme des jeweiligen Einzelauftrags und dem Rechnungseingang.

13. Haftung, Vertragsstrafe

- 13.1 Der AN trägt das Transportrisiko hinsichtlich der Übersendung von Druckdaten sowie gegebenenfalls farbverbindlicher Proofs.
- 13.2 Jede Haftung der AG gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Vertrages ist ausgeschlossen.
- 13.3 Der AN verpflichtet sich, vor Zuschlagserteilung eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 500.000 Euro (für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall) nachzuweisen und für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten.
- 13.4 Der AN kann sich bei Fehlern oder Mängeln, für die er haftet oder die Gewährleistung trägt, nicht auf die Sachkunde der AG berufen.
- 13.5 Wird die Leistung nicht innerhalb der im Produktionsplan vereinbarten Frist erbracht, gerät der AN automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ausschlaggebend ist der jeweils vereinbarte Termin für die Endabnahme durch die AG. Ab der vollendeten zweiten Woche des Verzuges hat der AN für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent, maximal 5 Prozent der Abrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist sofort zur Zahlung fällig, die Aufrechnung mit Gegenansprüchen wird

vorbehalten. Die Geltendmachung eines der AG entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

- 13.6 Der AN ist verpflichtet, die AG unverzüglich und umfassend über das Vorliegen von Tatsachen zu informieren, welche die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung gefährden. Dies gilt insbesondere, wenn diese Tatsachen dazu führen können, dass der AN mit der Erbringung seiner Leistung in Verzug gerät. Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Termine für die Leistungserbringung nicht einhalten kann, hat er der AG unverzüglich die Gründe für die Verzögerung und ihre voraussichtliche Dauer sowie die zur Begrenzung/Beseitigung der Verzögerung getroffenen oder angestrebten Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch des AN auf Verschiebung der vereinbarten Termine für die Leistungserbringung besteht nicht, sofern nicht die AG die Verzögerung zu vertreten hat.
- 13.7 Der AN ist verpflichtet, die Druckvorlagen der jeweiligen Publikation jederzeit auf Verlangen der AG herauszugeben, spätestens jedoch nach vollständiger Leistungserbringung. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

14. Nutzungsrechte

- 14.1 Der AN überträgt der AG an allen vertragsgegenständlichen Leistungen (Werk), für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist, das ausschließliche, räumlich und sachlich unbeschränkte, übertragbare kommerzielle Recht zur Nutzung des Werkes auf alle Nutzungsarten in körperlicher und unkörperlicher Form, insbesondere das Recht der Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe des Werkes für alle Ausgaben, Auflagen und Medien ohne Stückzahlbegrenzung. Dies gilt für alle Sprachen und sämtliche Vertriebs-/ Verbreitungskanäle. Erfasst sind insbesondere auch das Recht zur Nutzung im Intranet, Internet und allen Formen mobiler Kommunikations- und Informationstechnologie sowie das Recht zur Nutzung des Werkes auf noch unbekannte Nutzungsarten.
- 14.2 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es Zweck der Rechtseinräumung ist, der AG die Möglichkeit zu geben, das in ihrem Auftrag hergestellte Werk für ihre Zwecke, insbesondere für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeitsweise und Organisation des Deutschen Bundestages sowie die Förderung der politischen Bildung umfassend nutzbar zu machen und ihr insbesondere die Möglichkeit zu geben, es zur Unterrichtung der Öffentlichkeit selbst oder durch Dritte zu verwerten.

14.3 Insbesondere räumt der AN der AG folgende ausschließliche Nutzungsrechte ein:

- a) das Recht, das Werk ganz oder auszugsweise in Sammelausgaben oder andere Werke aufzunehmen. Davon ist insbesondere auch das Recht erfasst, das Werk in jegliche Publikationen, Schriftenreihen, Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit oder Ausstellungen des Deutschen Bundestages, anderer Organe des Bundes, von Bundesbehörden oder sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung aufzunehmen;
- b) das Recht zur digitalen oder sonstigen elektronischen Speicherung und Nutzung des Werkes oder Teilen davon in Archiven, Datenbanken, Datennetzen oder Online-Diensten und in elektronischen Netzwerken (zum Beispiel dem Internet, einem Intranet), insbesondere zur vollständigen oder teilweisen Abspeicherung und Vervielfältigung auf beliebigen Datenträgern in jeglicher Form, zur Vervielfältigung und Verbreitung dieser Datenträger mit dem Werk oder Teilen davon sowie das Recht zur Ausgabe in körperlicher und/oder nichtkörperlicher Form; eingeschlossen ist auch das Recht zur Verwendung in Cloud-Diensten, insbesondere das Recht, das Werk in der Cloud – also auf externen Servern – zu speichern sowie das Recht, Dritten den Zugriff auf das Werk in der Cloud zu ermöglichen;
- c) das Recht des – auch teilweisen – Vorabdrucks und Nachdrucks in Zeitungen, Zeitschriften, Faltblätter, Broschüren, Informationsschriften und ähnlichen Publikationen sowie das Recht zur Herstellung und Verbreitung von (Taschen-) Buch-, Sonder-, Reprint- und Schulausgaben;
- d) das Recht, fotografische und sonstige Abbildungen des Werkes oder von Teilen des Werkes anzufertigen oder anfertigen zu lassen und diese genau wie das Werk selbst zu nutzen;
- e) das Recht zur Vervielfältigung des Werkes ganz oder teilweise auf Bild- und Tonträgern aller Art sowie das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe solcher Bild- und Tonträger. Hiervon sind sämtliche audiovisuellen Systeme erfasst, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Systems und unabhängig von der Art der Nutzung einschließlich der interaktiven Nutzung;
- f) das Recht zur Erstellung und Zugänglichmachung von elektronischen Ausgaben, zum Beispiel E-Paper oder E-Books, sowie das Recht zur Herstellung und Verbreitung von Mikrokopieausgaben sowie das Recht zu sonstiger Vervielfältigung des Werkes, zum Beispiel durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren und insbesondere durch alle bekannten Druckverfahren und digitalen sowie elektronischen Vervielfältigungsverfahren und zur Verbreitung der Vervielfältigungsstücke; eingeschlossen sind zum Beispiel auch Print-on-Demand-Dienste;
- g) das Recht, Vervielfältigungsstücke gleich welcher Art Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen oder sonst zu verbreiten;

-
- h) das Recht, das Werk ganz oder teilweise sowie Bearbeitungen, Vervielfältigungsstücke oder sonstige Versionen im Rahmen von Ausstellungen und Veranstaltungen des Deutschen Bundestages der Öffentlichkeit zu präsentieren;
 - i) das Bearbeitungsrecht, insbesondere das Recht zur Änderung, Bearbeitung, Kürzung, Ergänzung, Digitalisierung, Synchronisierung, Untertitelung, Vertonung, Verfilmung, Dramatisierung oder sonstigen Umgestaltung des Werkes unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, auch durch Dritte. Eingeschlossen ist auch das Recht, das Werk vollständig oder auszugsweise (auch in bearbeiteter Form) in andere Werke aufzunehmen und/oder mit anderen Werken zu verbinden (zum Beispiel Sound- und/oder Picture-Sampling) und (auch) interaktiv nutzbar zu machen, Teile des Werkes auszutauschen sowie Ausschnitte zur Ankündigung und Bewerbung des Werkes (zum Beispiel Plakatierung, Trailer) zu nutzen. Die AG hat das Recht, die bearbeiteten Fassungen wie die Originalfassung zu nutzen;
 - j) das Recht, Übersetzungen des Werkes oder von Werkteilen in andere Sprachen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, von dem Werk Voice-Over-Fassungen herzustellen sowie die Übersetzung bzw. die Voice-Over-Fassung wie die Originalfassung zu nutzen;
 - k) das Recht zur Aufnahme (zum Beispiel als Hörbuch) sowie zur Bearbeitung und Verwertung des Werkes (zum Beispiel als Hörspiel) und das Recht, diese Fassungen genau wie das Werk selbst zu nutzen;
 - l) das Recht, das Werk ganz oder auszugsweise in Podcasts und Push-Diensten zu verwenden, zum Beispiel mittels RSS-Feeds, sowie das Werk in sozialen Medien zu verwenden, insbesondere das Recht, Dritten den vollständigen Zugriff auf das Werk durch den Download des Werkes zu ermöglichen sowie das Werk in Applikationen (Apps) für mobile und andere Endgeräte einzubinden;

-
- m) das Aufführungs-, Vorführungs-, Vortrags- und Senderecht (auch der bearbeiteten Fassung und auch durch Dritte), insbesondere das Recht, das Werk ganz oder auszugsweise öffentlich oder nichtöffentlich vorzutragen und/oder es mittels analoger und/oder digitaler Übertragungs- und Speichertechnik der Öffentlichkeit beliebig häufig zugänglich zu machen. Dies gilt
- für alle möglichen Übertragungswege;
 - unabhängig vom Empfangsgerät;
 - unabhängig von der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Sender und Empfänger;
 - unabhängig von der Rechtsform sowie der Finanzierungsweise der Anstalt;
 - für sowohl lineare als auch interaktive und verschlüsselte sowie unverschlüsselte Formate und Technologien;
- n) das Recht, das Werk ganz oder auszugsweise, selbst oder durch Dritte in Datenbanken und/oder -netzen einzuspeisen und es mittels digitaler oder analoger Speicher- und Übertragungstechnik für eine Vielzahl von Nutzern zum individuellen Abruf und damit zur zeitgleichen und/oder zeitversetzten Wiedergabe mittels Empfangsgerätes bereitzuhalten und zu übermitteln;
- o) das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-/Tonträgern, auf denen das Werk nicht vollständig gespeichert ist, sodass zum Empfang desselben durch den Nutzer die separate, auf jeweils individuellen Abruf erfolgende Übermittlung des fehlenden Datenanteils des Werkes erforderlich ist;
- p) das Recht, Dritten den vollständigen Zugriff auf das Werk durch das Setzen von Links zu ermöglichen.
- 14.4 Die AG kann im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, sie durch Dritte ganz oder teilweise ausüben lassen und Dritten im vollen Umfang dieser Rechte ohne Beschränkung ganz oder teilweise einfache Nutzungsrechte einräumen, ohne dass dieses der Zustimmung des AN bedarf; insbesondere kann die AG das Werk der Presse oder Bildmedien zum Abdruck oder zur sonstigen Wiedergabe zur Verfügung stellen.
- 14.5 Ob das Werk veröffentlicht wird, entscheidet die AG. Die AG ist nicht verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.
Wenn eine Veröffentlichung erfolgt, wird der AN als Urheber des Werkes in angemessener Form nach Absprache mit der AG namentlich genannt.
-

-
- 14.6 Der AN versichert, dass er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an dem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügungen getroffen hat und treffen wird (insbesondere nicht gegenüber einer Verwertungsgesellschaft). Der AN steht dafür ein, dass er die genannten Rechte in vollem Umfang wirksam auf die AG übertragen kann. Der AN verpflichtet sich, diese Rechte von Dritten zu erwerben, soweit er sie noch nicht besitzt.
- 14.7 Der AN steht im Übrigen dafür ein, dass das Werk oder Teile davon keine Rechte - insbesondere keine Urheber- oder Persönlichkeitsrechte - Dritter verletzen; insbesondere, dass sie nicht als Ganzes oder in ihren Teilen dem selbstständig erfundenen Inhalt anderer Werke entnommen sind. § 51 des Urheberrechtsgesetzes (Zitatrecht) bleibt unberührt.
- 14.8 Sofern dem AN an dem Werk keine ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte eingeräumt wurden bzw. die Nutzung der Zustimmung eines Dritten bedarf, verpflichtet sich der AN, der AG diesen Umstand unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe des Werkes bzw. der Abbildung davon, schriftlich mitzuteilen.
- Fotoaufnahmen von Minderjährigen, die nicht unter Berücksichtigung von § 23 des Urheberrechtsgesetzes an Werken der bildenden Künste und der Photographie erstellt wurden, bedürfen einer Einwilligung des jeweiligen gesetzlichen Vertreters und je nach Alter und Einsichtsfähigkeit auch des minderjährigen Kindes. Diese Mitteilungspflicht gegenüber der AG obliegt dem AN auch in allen weiteren Fällen, in denen ihm die Nutzung selbst nur beschränkt eingeräumt wurde.
- 14.9 Der AN stellt die AG von Ansprüchen Dritter frei, wenn und soweit die vertragsgemäße Nutzung des Werkes Schadensersatzansprüche gegen die AG begründet.
- 14.10 Der AN überträgt auch die Nutzungsrechte für noch unbekannte Nutzungsarten, wenn und soweit dies für die Nutzung von Inhalten im Rahmen dieses Vertrags notwendig ist. Der AN hat in diesem Fall einen Anspruch auf gesonderte angemessene Vergütung.
- Soweit die Rechte an unbekannten Nutzungsarten nicht übertragen werden können, verpflichtet sich der AN, diese zumindest im Umfang nach dieser Vereinbarung vor einer Lizenzierung an Dritte zunächst der AG anzubieten. Der AN verpflichtet sich, ein solches Angebot drei Monate ab Abgabe aufrecht zu erhalten.
- 14.11 Sollten bei dem AN, seinen Arbeitnehmern oder Unterauftragnehmern gleichwohl Nutzungsrechte verbleiben, sind sie nicht berechtigt, die Werke aufgrund solcher Rechte selbst auszuwerten.
- 14.12 Der AN verpflichtet sich, den Inhalt der Werke Dritten vor Veröffentlichung ohne schriftliche Einwilligung der AG in keiner Form zugänglich zu machen. Er hat seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.
-

-
- 14.13 Wenn der AN durch seine Arbeitnehmer oder Unterauftragnehmer Foto-, Film- oder sonstige Aufnahmen im Inneren der Gebäude des Deutschen Bundestages anfertigen lässt, hat er durch entsprechende Klauseln in den jeweiligen Verträgen sicherzustellen, dass den Urhebern der Aufnahmen keinerlei Recht zur Nutzung der Aufnahmen durch anderweitige Veröffentlichung oder Verbreitung zusteht. Die Aufnahmen dürfen ausschließlich für Veröffentlichungen der AG genutzt werden.
- 14.14 Sollte für die Nutzung von Inhalten im Rahmen dieses Vertrages der Erwerb weiterer Nutzungsrechte Dritter nötig sein, so hat der AN den Erwerb dieser Rechte für die AG in eigener Verantwortung sicherzustellen. Der AN hat mit der AG vor dem Rechteerwerb Rücksprache zu halten und ihre Zustimmung zum Rechteerwerb einzuholen. Die Kosten für den zusätzlichen Rechteerwerb trägt die AG.

15. Rechte, Urhebernennung, Außendarstellung des AN

15.1 Rechte an den jeweiligen Publikationen:

Der AN erwirbt durch diesen Vertrag keine Rechte an den jeweiligen Publikationen. Er ist zu urheber- oder leistungsschutzrechtlich relevanten Handlungen nur befugt, wenn und soweit dies zur Erbringung seiner vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Er ist aus diesem Vertrag insbesondere nicht zu Vervielfältigungen zu eigenen Zwecken berechtigt. Zwischenprodukte, die zur Herstellung und Auftragserbringung vom AN erstellt worden sind, gehen nach Fertigstellung in das Eigentum der AG über.

- 15.2 Der AN gewährleistet, dass an der gestalterischen Erstellung der jeweiligen Publikationen kein Dritter mitwirkt, über dessen Mitarbeit die AG nicht schriftlich unterrichtet wird und dass darin keinerlei Anspielungen auf Personen oder Ereignisse enthalten sind, die der AG nicht vorher bekannt gegeben werden.
- 15.3 Der AN stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten sicher, dass der vertragsgegenständliche Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- und/oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Der AN wird hierzu insbesondere sicherstellen, dass eventuelle Urheberpersönlichkeitsrechte nicht in einer Weise geltend gemacht werden, die einen Konflikt mit den der AG überlassenen Befugnissen und den Interessen der AG herbeiführen kann. Auf Verlangen der AG sind diese Vereinbarungen vorzulegen.
- 15.4 Der AN stellt die AG von Ansprüchen Dritter frei, wenn und soweit gegen die AG wegen der vertragsgemäßen Nutzung der jeweiligen Publikation oder ihrer Inhalte Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung oder Beeinträchtigung von Rechten Dritter an dem Werk geltend gemacht werden. Der AN übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen, jedoch nur insoweit, als dass die entsprechenden Rechte an den Werken von ihm einzubringen waren, einzubringen gewesen wären oder eingebracht worden sind.

-
- 15.5 Der AN wird die AG unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 15.6 Urheberbenennung und Außendarstellung des AN:
Der AN ist verpflichtet, in der jeweiligen Publikation einen Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen. Im Übrigen werden Form und Ort der Urheberbenennung durch die AG nach billigem Ermessen bestimmt. Die Benennung Dritter als Urheber einzelner Teile des Werkes ist im Rahmen der Lizenzvereinbarungen mit diesen zu regeln. Sie hat sich im üblichen Rahmen zu halten.

Der AN wird im Impressum mit den von ihm erbrachten Leistungen genannt (Redaktion, Layout).

16. Kündigung, Ersatzvornahme

- 16.1 Der Vertrag kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Entzug der Gewerbeerlaubnis des AN (sofern vorhanden),
- b) schwerwiegende Verletzung des Vertrages durch den AN.

Sonstige gesetzliche und vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben hiervon unberührt.

- 16.2 Die AG ist für den Fall nicht rechtzeitiger, nicht sachgemäßer oder aus einem sonstigen Grund unzureichender Leistung des AN nach erfolgloser Mahnung oder Aufforderung zur Mängelbeseitigung und Ablauf der hierfür gesetzten Fristen, vorbehaltlich der fristlosen Kündigung des Vertrages, berechtigt, den Vertrag auf Kosten und Gefahr des AN durch Dritte erfüllen zu lassen. Vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben in diesem Zusammenhang unberührt.

17. Sonstiges

- 17.1 Der AN erbringt die vertragliche Leistung in der bestmöglichen Qualität und nach dem aktuellen Stand der Technik. Bei Mängeln hat er unverzüglich ohne Berechnung zusätzlicher Kosten nachzubessern.
- 17.2 Alle vom AN zu liefernden Leistungen sowie deren Zwischen- und Endprodukte gehen in das Eigentum der AG über. Ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.
- 17.3 Stellt die AG dem AN für Zwecke der Vertragsdurchführung Materialien (Unterlagen, Filmkopien, Bilder, Negative, Datenträger oder sonstige Materialien) zur Verfügung, hat der AN diese vor Beschädigung geschützt, sorgfältig, kostenlos und gesichert sowie als

Eigentum des Deutschen Bundestages gekennzeichnet aufzubewahren und auf Anforderung der AG unverzüglich zurückzugeben, sofern durch die AG nicht ausdrücklich bestimmt wurde, dass der AN diese Unterlagen behalten darf.

Der AN kann kein Zurückbehaltungsrecht an Gegenständen geltend machen, die ihm von der AG zum Zwecke der Vertragsdurchführung überlassen wurden. Die überlassenen Materialien dürfen nur im Rahmen der Vertragsdurchführung verwendet werden. Eine Nutzung darüber hinaus ist nicht gestattet.

- 17.4 Auf Verlangen der AG erteilt der AN unverzüglich und ohne zusätzliche Vergütung je nach Anforderung schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich Auskunft über den Stand der Leistungserbringung.
- 17.5 Setzt der AN für Teile der Leistungserbringung einen oder mehrere Unterauftragnehmer ein, so obliegen alle Pflichten des AN, die sich auf die entsprechenden Leistungsteile beziehen, auch dem Unterauftragnehmer. Der AN steht für die Handlungen und Unterlassungen des Unterauftragnehmers ein. Vertragliche, gesetzliche oder sonstige Ansprüche der AG gegen den Unterauftraggeber bleiben unberührt.
- 17.6 Der Einsatz von Unterauftragnehmern über den im Angebot des AN angegebenen Umfang hinaus oder ein Wechsel von Unterauftragnehmern ist nur mit Einwilligung der AG zulässig.
- 17.7 Es ist nicht zulässig, dass der AN über die Urheberbezeichnung hinaus auf Publikationen ohne Zustimmung der AG Werbehinweise auf sich oder Dritte anbringt. Dem AN ist es auch nicht gestattet, mit seinen Geschäftsbeziehungen zu der AG zu werben, es sei denn, die AG wird lediglich (nichtöffentlich) als Referenzkundin benannt.